

Ein Fall aus der Praxis des (Senioren-)Sicherheitsberaters; heute: Teilnahme an Lotterien (Folge 58 der Reihe „Aber sicher!“)

Mit einem Fall von Betrug im Rahmen der Teilnahme an einer Lotterie hatte ich es letztens zu tun. Ein älterer Herr wandte sich mit folgendem Anliegen an mich:

Er hatte am Telefon an einer Lotterie teilgenommen. Bei dieser Gelegenheit musste er wohl seine Kontoverbindung preisgegeben haben. Ganz genau konnte er sich an den konkreten Ablauf gar nicht mehr erinnern. Jedenfalls wurden von seinem Konto regelmäßig Geldbeträge in nicht unerheblichen Höhen abgebucht. Gewinne gab es natürlich zu keiner Zeit. Laienhaft verfasste Kündigungsschreiben seinerseits zeigten nicht den erhofften Erfolg. Auf Anraten eines aufmerksamen Bankangestellten ließ er schließlich sein Konto für derartige Abbuchungen sperren. Damit konnte der Schaden zwar nicht weiter vergrößert werden, jedoch begann jetzt der Terror mit Zahlungsaufforderungen, Mahnungen und Androhung von Zwangsvollstreckungen, wobei sich die „geschuldeten“ Summen von Mal zu Mal unverhältnismäßig steigerten. Selbst als ich im Namen des Opfers per Einschreiben mit Rückschein den Forderungen der Lotterie widersprochen und auf die geltende Rechtslage verwiesen hatte, drohte nun das Inkassobüro „DIG DEBITOR“ aus Bad Schwartau, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten, wenn der Rentner die geforderte Hauptschuld plus gewaltigen Nebenkosten nicht sofort bezahle. Mit weiteren Tricks des Büros – wie Anrufen, Aufforderungen zu Rückrufen per Postkarten in drastischen Aufmachungen – versuchte das Inkassobüro, an das Geld des armen Mannes zu kommen.

Das alles angesichts der Tatsache, dass seit Oktober 2013 Firmen mit Verbrauchern keine Gewinnspielverträge mehr am Telefon abschließen dürfen. Meine Aufforderung namens des Opfers, nachzuweisen, wann und wie es zum Vertragsabschluss gekommen und wie das Opfer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Fernabsatz belehrt und informiert worden sein soll, blieb unbeantwortet. Die betrügerischen Aktivitäten des genannten Inkassobüros konnten erst dadurch zum Erliegen gebracht werden, dass die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens im Antwortschreiben des Opfers ausdrücklich begrüßt und darauf hingewiesen wurde, dem gerichtlichen Mahnbescheid widersprechen zu werden. In diesem Fall muss nämlich der Betreiber des Mahnverfahrens die Rechtmäßigkeit seiner Forderung beweisen. Damit verstummt sämtliche Forderungen und Repressalien.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle den abschließenden Hinweis: Es ist unglaublich, mit welchen Mitteln heutzutage unbescholtene Bürger von miesen Betrügern hereingelegt werden, wobei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die meisten Fälle nicht ans Tageslicht kommen. Erfahrungswerte zeigen, dass viele Menschen um des lieben Friedens wegen den Drohungen erliegen und bezahlen was von ihnen gefordert wird. Deshalb glauben Sie nicht alles und holen Sie sich Hilfe, wenn Ihnen etwas seltsam vorkommt.